



Netzwerk
Frühe Hilfen
Lippstadt



Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Netzwerk „Frühe Hilfen Lippstadt“

STADT **LIPPSTADT**



LICHT · WASSER · LEBEN

Stadt Lippstadt

Fachbereich Familie, Schule und Soziales

Fachdienst Jugend und Familie

Geiststraße 20 - 59555 Lippstadt

Netzwerkkoordination Frühe Hilfen

☎ 02941 980 – 726

✉ jugendundfamilie@lippstadt.de

www.lippstadt.de

Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Netzwerk „Frühe Hilfen Lippstadt“

zwischen der

**Stadt Lippstadt
Fachdienst Jugend und Familie
Geiststraße 20
59555 Lippstadt**

und

Präambel

Kinder haben das Recht auf Förderung, Schutz und Teilhabe. Doch nicht immer sind die Lebensbedingungen von Kindern ideal. Je nach Herkunft, Geschlecht, Bildung, kulturellem, sozialräumlichem oder sozioökonomischem Hintergrund, aber auch nach individuellen Belastungslagen wie einer Behinderung oder Erkrankung gestaltet sich Kindheit sehr verschieden. Durch die Vielfalt der Lebensbedingungen ist die Chance auf ein körperlich und seelisch gesundes Großwerden nicht automatisch gegeben, sondern bedarf der besonderen Beachtung. Vor allem Säuglinge und Kleinkinder bedürfen aufgrund ihrer erhöhten Vulnerabilität zusätzlicher Aufmerksamkeit.

Chancengerechtigkeit von Kindern und Jugendlichen, insbesondere die kleiner Kinder und ihrer Familien, ist für die Stadt Lippstadt als „Familiengerechte Kommune“ daher eines ihrer zentralen Ziele. Dieses Ziel kann die Kommune jedoch nur im Zusammenwirken ihrer Fachabteilungen, mit freien Trägern und ehrenamtlich Engagierten erreichen.

Hierzu bedarf es einer verbindlichen, systemübergreifenden Zusammenarbeit aller Akteur:innen „Früher Hilfen“ gem. § 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG). Sie erfolgt in Lippstadt in Form des lokalen Netzwerkes „Frühe Hilfen Lippstadt“. Die Steuerung und Gesamtverantwortung des Netzwerkes obliegt dem kommunalen Fachdienst Jugend und Familie.

Die an der Kooperation beteiligten Institutionen und Einzelpersonen treffen zur Erreichung des unter 1. benannten Ziels die nachfolgende Vereinbarung, auf deren Grundlage sie sich zu einer vertrauensvollen und konstruktiven Zusammenarbeit verpflichten.

§ 1 Ziele des Netzwerkes

Netzwerke der Frühen Hilfen verstehen sich als systemübergreifende Strukturnetzwerke mit dem gesetzlich verankerten Ziel,

1. „sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren,
2. strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und –entwicklung zu klären sowie
3. Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.“ (§3 KKG/ s. Anlage 1).

Aufgabe des Netzwerkes „Frühe Hilfen Lippstadt“ ist es damit, Strukturen zu schaffen und Angebote zu entwickeln, die die Entwicklungschancen für Kinder nachhaltig verbessern, Belastungslagen verringern, die Bindungs- und Erziehungskompetenzen von Eltern/Sorgeberechtigten erweitern sowie die Resilienz der Gesamtfamilie dauerhaft stärken.

Die an der Kooperation beteiligten Institutionen und Einzelpersonen verfolgen das gemeinsame Ziel, die Bedarfe und Erschwernisse junger Familien frühzeitig zu erkennen sowie präventive und passgenaue Angebote zu entwickeln, die werdende Eltern und Familien entlasten und insbesondere Kleinkindern ein gesundes Aufwachsen ermöglichen.

Prinzipiell wenden sich „Frühe Hilfen“ universell an alle werdenden Eltern und Familien mit Säuglingen und Kleinkindern, unabhängig von bereits bestehenden Problemen oder Belastungslagen. Angebote finden sich deshalb nicht nur auf dem Gebiet der Jugendhilfe, sondern gleichfalls im Gesundheitsbereich, in den Bereichen Bildung/Kultur, Betreuung und Begleitung als auch im Bereich der (Schwangeren)-Beratung, der sozialen Sicherung und dem Ehrenamt.

Diese im Begriff „Frühe Hilfen“ zusammengefassten Angebote sind strukturell in sehr unterschiedlichen Systemen verortet, weshalb sie sich in Steuerung, Professionen und Abrechnungswegen voneinander vielfach unterscheiden.

Um die Chancengleichheit von Kindern bzgl. eines gesunden Aufwachsens langfristig zu verbessern, ist insbesondere die sekundäre Prävention in den Blick zu nehmen und der Ausbau der Frühen Hilfen so zu gestalten, dass

1. das Wohl von (werdenden) Eltern, Säuglingen und Kleinkindern in Lippstadt geschützt ist,
2. Belastungslagen frühzeitig erkannt werden,
3. auf erkennbare Bedarfe von Familien eingegangen wird,
4. für Kinder Möglichkeiten der Befähigung bzw. Förderung geschaffen werden,
5. Eltern und Kinder an der Planung und Umsetzung von Angeboten partizipieren können,
6. die Niedrigschwelligkeit des Zugangs zu Angeboten sichergestellt wird,
7. Übergangskonzepte beim Wechsel in andere Unterstützungssysteme greifen und
8. Doppelstrukturen möglichst vermieden werden.

§ 2 Aufgaben

Aufgrund des übergeordneten Ziels, Kindern ein gelingendes Aufwachsen zu ermöglichen, lassen sich eine Vielzahl von Aufgaben des Netzwerkes definieren.

Folgende Hauptaufgaben sind:

- Interdisziplinärer Fachdiskurs
- Strukturelle Vernetzung innerhalb der Stadt Lippstadt
- Qualitative und quantitative Verbesserung der Angebotsstruktur
- Beteiligung an Sozialplanung
- Strukturelle Weiterentwicklung der einzelfallbezogenen Zusammenarbeit von Fachkräften verschiedener Arbeitsbereiche und Träger
- Gemeinsame Kenntnis der Strukturen, Arbeitsschwerpunkte und Systemgrenzen der Netzwerkpartner:innen
- Information/ Ausbau von fallübergreifendem und fallspezifischem (anonymisiertem) Zusammenwirken
- Transparenz der Schnittstelle zum Kinderschutz sowie zu entsprechenden Verfahrensschritten
- Partizipation von Familien bei der Bedarfsermittlung und Angebotsentwicklung
- Öffentlichkeitsarbeit durch gemeinsames Auftreten (z.B. Kampagnen, Familienmesse FamiLi).

Die Umsetzung dieser Aufgaben setzt ein kooperatives Miteinander, die Bereitschaft zur gegenseitigen Verständigung, Wertschätzung, Transparenz und das Agieren auf Augenhöhe voraus.

§ 3 Organisation

Das Netzwerk „Frühe Hilfen Lippstadt“ trifft sich mindestens einmal, i.d.R. zweimal jährlich im Rahmen von Netzwerktreffen (ohne Hauptvortrag) und Fachtagen (mit Hauptvortrag). Der persönliche Austausch ist zu bevorzugen. Bei Bedarf kann auch das digitale Format gewählt werden. Die Zusammenarbeit im Netzwerk erfolgt auf der Grundlage gemeinsam definierter Aufgaben und gem. der Qualitätssicherung.

Die Koordinationskraft lädt zu den Sitzungen des Netzwerkes schriftlich, i.d.R. per Email, unter Angabe der Tagesordnung ein.

Alle Mitglieder des Netzwerks „Frühe Hilfen Lippstadt“ können Wünsche zur Tagesordnung einbringen. Die Steuerungsgruppe entscheidet über die Inhalte der Tagesordnung und berücksichtigt dabei bestmöglich die eingegangenen Vorschläge.

§ 4 Mitgliedschaft

Voraussetzung zur Mitgliedschaft im „Netzwerk Frühe Hilfen Lippstadt“ ist die Unterzeichnung dieser Kooperationsvereinbarung.

Mitglieder im Netzwerk sind in erster Linie Fachkräfte und ehrenamtlich Tätige, die sich für (werdende) Eltern mit Säuglingen oder Kleinkindern direkt oder indirekt engagieren. Die Mitglieder bringen Informationen und Anregungen in das Netzwerk ein. Sie sind Multiplikator:innen für ihre Arbeitsbereiche.

Im Bereich der direkten Zusammenarbeit sind dies insbesondere Fachkräfte der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe, des stationären und ambulanten Gesundheitswesens, der (Schwangeren)-Beratung, der Kindertagesbetreuung, des Kultur- und Bildungsbereiches, aber auch Privatpersonen des Ehrenamtes bzw. der Elternvertretungen. Einzubeziehen sind darüber hinaus Stakeholder der Bereiche Wohnen/Stadtplanung, soziale Sicherung, Wirtschaft und der Religionsgemeinschaften.

Die am Netzwerk per Vereinbarung beteiligten Einrichtungen, Personen und Dienste entsenden (mindestens) eine namentlich bekannte Ansprechperson sowie weitere interessierte Teilnehmer:innen. Die Kontinuität der Teilnahme ist anzustreben. Die Kontaktdaten der Ansprechpersonen werden im Anhang dieser Vereinbarung (Anlage 2) durch die Institutionen zur Verfügung gestellt und von der Netzwerkkoordination in einer Kontaktliste gesammelt. Bei Veränderungen dieser Angaben informieren die Netzwerkakteur:innen die Koordinationsstelle, die ihrerseits die Kontaktliste aktualisiert und den Netzwerkmitgliedern zur Verfügung stellt.

Die Akteur:innen verstehen sich als kooperierende, gleichberechtigte Partner:innen. Sämtliche Rechte und Pflichten sowie gesetzliche Bestimmungen, welche die Netzwerkpartner:innen im Rahmen ihres Tätigkeitsfeldes haben, bleiben davon unberührt.

Neue Mitglieder können dem Netzwerk Frühe Hilfen jederzeit beitreten. Die Teilnahme am Netzwerk ist kostenfrei. Die Förderung einer kontinuierlichen Teilnahme des Gesundheitssektors, z.B. durch die Beantragung von Fortbildungspunkten, wird angestrebt.

Die Mitglieder dürfen eigene Veranstaltungen und Angebote Früher Hilfen kostenfrei mit dem gemeinsamen Logo „Netzwerk Frühe Hilfen Lippstadt“ (s. Briefkopf der Vereinbarung) bewerben.

§ 5 Koordination und Steuerung

Die Geschäftsführung des Netzwerkes obliegt der kommunalen Koordinationskraft. Die zuständige Koordinationskraft ist Ansprechpartner:in für alle Fragen hinsichtlich des Netzwerkes und der lokalen Angebotslandschaft „Früher Hilfen“.

Schwerpunkte der Netzwerkkoordination sind:

- Förderung der Zusammenarbeit im Netzwerk sowie Gewinnung von Partner:innen für die Mitarbeit im Netzwerk
- Organisation, Moderation und Dokumentation der Netzwerktreffen und Sitzungen der Steuerungsgruppe
- Weiterleitung der Empfehlungen des Netzwerkes an die Gremien und Funktionsträger/ Entscheider der öffentlichen und freien Träger
- Berichterstattung an das Land NRW
- Initiierung und Begleitung von Projekten

Unterstützt wird die Koordinationskraft durch eine multiprofessionelle Steuerungsgruppe, die möglichst alle Bereiche des Netzwerkes abbildet und sich aus jeweils einer/einem Delegierten dieser Bereiche zusammensetzen sollte. Die Steuerungsgruppe sollte eine Arbeitsgröße von rd. 15 Personen nicht dauerhaft überschreiten. Die jeweiligen Mitglieder der Steuerungsgruppe stellen sich jährlich im Netzwerk vor. Weitere Interessierte können je nach Kapazität und Zusammensetzung der Gruppe dauerhaft, temporär oder themenbezogen hinzukommen. Ebenso können Delegierte auf Wunsch jederzeit die Gruppe verlassen.

Die Steuerungsgruppe tagt i.d.R. vier- bis sechsmal jährlich, abhängig von den zu bearbeitenden Themen. Zu den Sitzungen wird Protokoll geführt. Die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Sitzungen obliegt der Koordinationskraft.

Zu den Aufgaben der Steuerungsgruppe zählt:

- gegenseitiger Austausch zu Bedarfen, Risikolagen, Angebotslücken und Doppelstrukturen
- Planung, Vorbereitung und Durchführung von Netzwerktreffen
- Entwicklung von Kampagnen und Großveranstaltungen
- Wissenstransfer zu den Frühen Hilfen in die eigene Institution/Trägerlandschaft
- Evaluation der Netzwerkarbeit.

§ 6

Entscheidungsfindung

Bei Entscheidungen der Steuerungsgruppe ist ein Konsens anzustreben. Sollte dies nicht möglich sein, erfolgt die Abstimmung über Empfehlungen an die Entscheidungsebenen der beteiligten Einrichtungen und Dienste mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (pro Institution eine Stimme).

Entscheidungen im Rahmen der Netzwerktreffen werden aus Gründen der Größe des Treffens i.d.R. per Handsignal nach dem Prinzip der einfachen Mehrheit gefällt.

Entscheidungen mit größerer Bedeutung für (einzelne) Netzwerkpartner:innen werden in den beteiligten Institutionen vorbesprochen und im Rahmen des nächsten Netzwerktreffens in geheimer Abstimmung getroffen. Auch hier reicht die einfache Mehrheit. Änderungen der Vereinbarungen zur Zusammenarbeit im Netzwerk „Frühe Hilfen in Lippstadt“ bedürfen einer Zustimmung mit einfacher Mehrheit der Steuerungsgruppe und der Mitglieder des Netzwerkes.

§ 7

Abstimmung im Kinderschutz

Ein besonderer Schwerpunkt der „Frühen Hilfen“ ist der präventive Kinderschutz, insbesondere der sekundärpräventive Schutz von Schwangeren sowie (Klein)kindern und ihren Familien. Das Zeitfenster der Schwangerschaft sowie die ersten Lebensmonate bzw. Lebensjahre eines Kindes sind maßgebend für den weiteren Verlauf des menschlichen Lebens und gleichzeitig die vulnerabelsten Phasen im Leben eines Menschen. Belastungssituationen, Traumata oder

Gefährdungslagen können die körperliche und seelische Entwicklung eines Kindes in extremer Weise behindern.

Daher sind der flächendeckende und passgenaue Ausbau von Unterstützungsangeboten für werdende Eltern und Familien mit Säuglingen und Kleinkindern sowie die enge Kooperation der Netzwerkpartner:innen bzw. das gegenseitige Lotsen in passgenauere Angebote zentrale Beiträge zum Schutz und zur Chancengerechtigkeit von Kindern.

Im Bereich des intervenierenden Kinderschutzes haben die Netzwerkpartner:innen gemäß § 8b SGB VIII einen gesetzlichen Anspruch auf eine Fachberatung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft der Stadt Lippstadt. Zur Erhöhung der eigenen Handlungssicherheit wird eine frühzeitige Hinzuziehung der Anonymen Fachberatung empfohlen. Bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung sollte die direkte Kooperation mit dem Kommunalen Sozialdienst der Stadt gesucht werden. Die weitere Handlungsverpflichtung beruflich Tätiger im Kinderschutz richtet sich nach der jeweiligen Profession der Akteur:innen (§§ 8a + 8b SGB VIII/ § 4 KKG, s. Handreichung zum Kinderschutz im Anhang).

Jede/r Institution/ Anbieter:in verfügt über ein standardisiertes Verfahren zum Kinderschutz und sorgt für die regelmäßige Schulung der eigenen Mitarbeiter:innen zum Kinderschutz.

Auch ehrenamtlichen Netzwerkakteur:innen steht die anonyme Fachberatung der Stadt Lippstadt zur Verfügung. Ehrenamtliche sind zudem berechtigt, sich im Gefährdungsfall umgehend an den Kommunalen Sozialdienst der Stadt Lippstadt zu wenden.

§ 8 Qualitätsentwicklung

Aus Gründen der Qualitätssicherung erfolgen eine jährliche Zielplanung durch die Steuerungsgruppe sowie eine Reflexion der Ergebnisse im selben Turnus. Zur Unterstützung der Zielplanung werden Daten der Jugendhilfeplanung sowie eigene Bedarfserhebungen einbezogen. Die Koordinationskraft berichtet im jährlichen Rhythmus über die Entwicklungen im Netzwerk im Rahmen des Netzwerktreffens. Zudem werden die Inhalte auf der Homepage der Stadt Lippstadt für die Mitglieder des Netzwerks hinterlegt.

§ 9 Datenschutz

Für den Umgang mit personenbezogenen Informationen gelten die für die Netzwerkmitglieder jeweils einschlägigen Vorschriften.

Betroffene sind bei allen, sie betreffenden Angelegenheiten zu beteiligen und über Inhalt und Zweck der Kooperation im Einzelfall zu informieren. Personenbezogene Informationen dürfen grundsätzlich nur mit Einverständnis der Betroffenen weitergegeben werden. Ein Einverständnis in die Datenübermittlung wird auch dann angestrebt, wenn die Informationsweitergabe nach den geltenden Datenschutzbestimmungen zulässig ist bzw. eine Übermittlungsbefugnis besteht.

Bei der Netzwerkarbeit ist es insbesondere im Rahmen von Fachberatung, Supervision, Coaching und anderen Formen kollegialer Beratung zulässig, personenbezogene Informationen weiterzugeben, wenn diese im Sinne des § 67 Abs. 8 und 8a SGB X anonymisiert bzw. pseudonymisiert sind.

§ 10 Inkrafttreten

Die Kooperationsvereinbarung des Netzwerks „Frühe Hilfen Lippstadt“ gem. § 3 KKG tritt mit dem Tag der Beschlussfassung durch das Netzwerk in Kraft. Mit Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung treten die Netzwerkpartner:innen dem Netzwerk verbindlich bei. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Eine Kündigung ist nur unter Berücksichtigung des § 3 KKG möglich.

Ort, Datum



Unterschrift
Stadt Lippstadt
FDL Jugend und Familie

Unterschrift
Bevollmächtigte:r der Institution

- Anlage 1: Gesetzliche Grundlagen
- Anlage 2: Kontaktdaten-Formular
- Anlage 3: Kreisweiter Handlungsleitfaden zum Kinderschutz

Anlage 1

Gesetzliche Grundlagen

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

(1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.

(2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Leistungserbringer, mit denen Verträge nach § 125 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Mehrgenerationenhäuser, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.

(3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.

(4) Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich auf vier Jahre befristete Bundesinitiative, die im Jahr 2012 mit 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 mit 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 mit 51 Millionen Euro ausgestattet wird. Nach Ablauf dieser Befristung wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird. Die Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds wird in Verwaltungsvereinbarungen geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt.

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1.

Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,

2.

Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,

3.

Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie

4.

Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,

5.

Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,

6.

staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder

7.

Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.

(4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Zollbehörden.

(6) Zur praktischen Erprobung datenschutzrechtlicher Umsetzungsformen und zur Evaluierung der Auswirkungen auf den Kinderschutz kann Landesrecht die Befugnis zu einem fallbezogenen interkollegialen Austausch von Ärztinnen und Ärzten regeln.

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie

2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1.

zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie

2.

zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

(3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

Anlage 2

Kontaktdatenformular „Netzwerk Frühe Hilfen Lippstadt“

Bitte bei Unterzeichnung der Vereinbarung einmalig ausfüllen!

Jede:r Mitunterzeichner:in wird anschließend in alphabetischer Reihenfolge der Gesamtliste aller Netzwerkakteur:innen hinzugefügt).

Institution / Praxis/ Berufsfeld	
Adresse	
Ansprechpartner/in	
Telefon	
Fax	
Mail	
Homepage	
Öffnungs- / Sprechzeiten	

Anlage 3

Kreisweiter Handlungsleitfaden zum Kinderschutz, Stand 05.10.2022

Handreichung zum Kinderschutz

Inhalt	Seite
1. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung	1
2. Befugnisse und Verpflichtungen im Kinderschutz	3
3. Vorgehen bei Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung	4
3.1 Akute Gefährdung	4
3.2 Vermutete Gefährdung	5
4. Ansprechpersonen im Kreis Soest	5
5. Gespräche mit Eltern bei einer (vermuteten) Gefährdung	6
6. Verbindliche Absprachen zur Abwendung einer Gefährdung	8
7. Meldung einer Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt	10

1. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung¹

Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte sind keine abschließende Auflistung, es sind Beispiele beobachtbarer Warnzeichen unterschiedlichen Schweregrades und erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen. Ob festgestellte Risikofaktoren tatsächlich zu einer Kindeswohlgefährdung führen, ist unter Zuhilfenahme der Anonymen Fachberatung (siehe 4. Ansprechpersonen im Kreis Soest, Seite 5) im Einzelfall zu bewerten.

„Gewichtig“ bedeutet: Die Anhaltspunkte weisen auf eine dauerhaft und massiv schädigende Situation hin; diese ist zu unterscheiden von einer nicht optimalen Versorgungs- und Erziehungssituation.

Äußeres Erscheinungsbild/Grundversorgung des Kindes/Jugendlichen

- massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache
- häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- erkennbare starke Unterernährung/Überernährung
- erkennbarer Flüssigkeitsmangel (Dehydrierung)
- Fehlen jeglicher Körperhygiene (z. B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes, faulende Zähne)
- mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung, viel zu kleine Schuhe
- übermüdetes Erscheinungsbild (dauerhaft blasse Haut, tiefe Augenringe etc.)

¹ Arbeitshilfe zum Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, DPWV 2012

Verhalten des Kindes

- extrem unregelmäßiger oder ausbleibender Besuch der Kindertagesstätte
- wiederholter und anhaltender Schulabsentismus
- wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamente)
- wiederholtes apathisches, depressives, sexualisiertes, aggressives oder stark verängstigtes Verhalten
- selbstverletzendes Verhalten, suizidale Äußerungen
- Essstörungen
- Äußerungen, die auf Misshandlung, sexuelle Gewalt oder Vernachlässigung hinweisen
- Ausdrucksformen, die auf kindliche Macht- und Hilflosigkeit hindeuten können
- Hinweise auf ein mögliches Schweigegebot
- hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z. B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z. B. Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhalle, Nachtclub)
- wiederholtes delinquentes Verhalten

Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- körperliche und/oder psychische Gewalt zwischen Erziehungspersonen
- körperliche Gewalt gegenüber dem Kind/Jugendlichen (z.B. Schütteln, Schlagen, Einsperren, Aussperren)
- Psychische Misshandlung (z.B. Erniedrigen, Verspotten, Abwerten, Verängstigen, Androhen schwerer physischer und/oder psychischer Strafen)
- unzureichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu gewaltdarstellenden oder pornographischen Medien
- Gewährung des unberechtigten Zugangs zu Waffen
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung und/oder Förderung behinderter/kranker Kinder/Jugendlicher
- Isolierung des Kindes/Jugendlichen (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)
- mangelnde Kooperationsbereitschaft, Unvermögen Absprachen einzuhalten und Hilfen anzunehmen

Familiäre Situation

- Kleinkind/Kind wird häufig oder über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder in der Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- Kind/Jugendlicher wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (z. B. Diebstahl, Bettelei, Prostitution)
- Parentifizierung (Kind/Jugendlicher übernimmt altersunangemessen Verantwortung für die Versorgung/Beaufsichtigung/Pflege in der Familie)
- Massiver Trennungs-/Scheidungskonflikt

Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

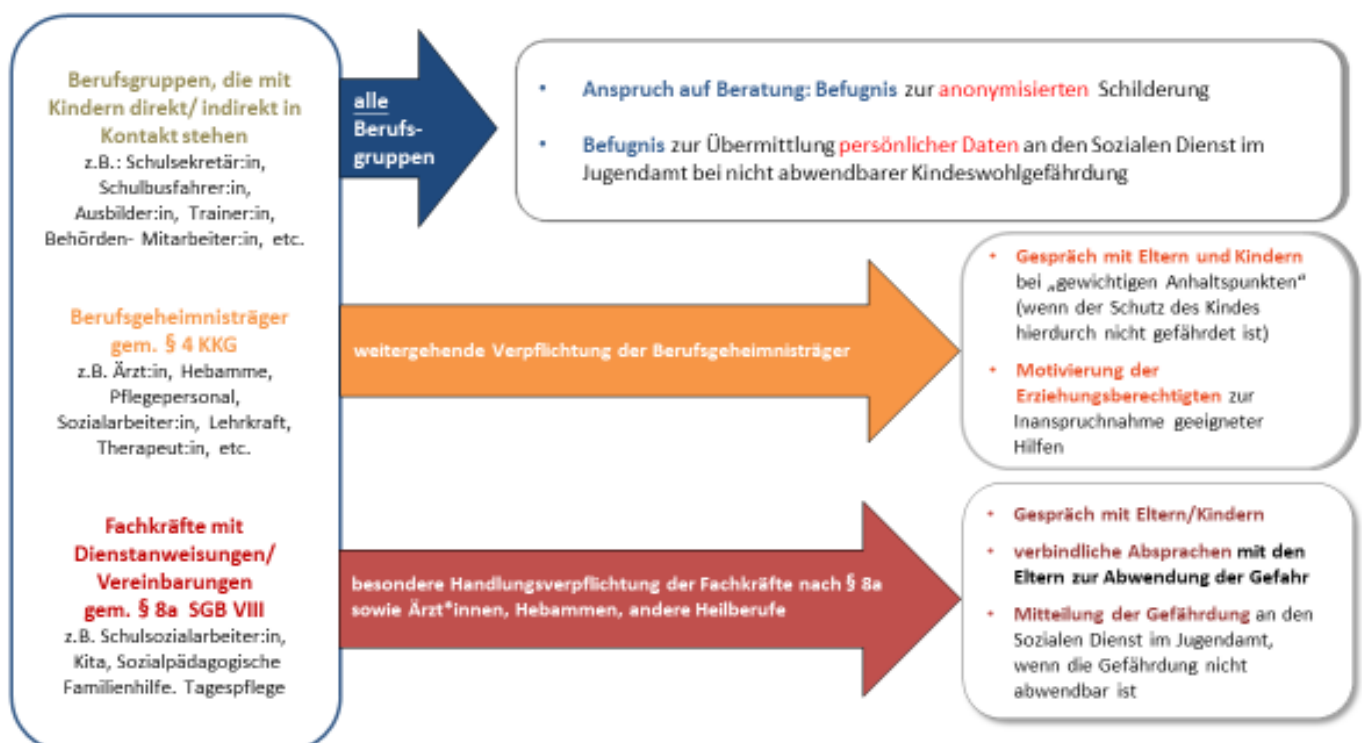
- stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- wiederholt berauschte und/oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet
- Gravierende psychische Erkrankung (Wahnvorstellungen, Depression, Panikattacken etc.)
- völliger Verlust der Impulskontrolle

Wohnsituation

- wiederholt unbekannter Aufenthalt der Familie
- drohende oder tatsächliche Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße)
- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z. B. stark beschädigte Türen)
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren (für Klein-/Kinder) im Haushalt (z. B. durch defekte Stromkabel oder ungesicherte Steckdosen, Herumliegen von Tabak, „Spritzbesteck“ etc., zugängliche Reinigungsmittel)
- Das Fehlen von eigenem Schlafplatz des Kindes/Jugendlichen bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes
- Versorgung mit Strom, Wasser, Heizung ist nicht gegeben

2. Befugnisse und Verpflichtungen im Kinderschutz

Befugnisse/Verpflichtungen im Kinderschutz



3. Vorgehen bei Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung

3.1 Akute Gefährdung

Eine akute Gefährdung ist eine unmittelbare, erhebliche Gefahr für das Kind und bedeutet:

es muss sofort etwas zum Schutz und zur Sicherheit des Kindes unternommen werden.

5 Anzeichen akuter Gefährdung:

- Anhaltspunkte mit einem erheblichen Hinweiswert auf eine **gegenwärtige Misshandlung**, ernsthafte **Vernachlässigung** oder **sexuelle Gewalt**
- Unmittelbarer Eindruck einer **ernsthaften Beeinträchtigung der Fürsorgefähigkeiten** des gegenwärtig betreuenden Elternteils durch **Krankheit, Sucht oder Gewalt**
- **Gewalttätiges** oder in hohem Maß **unkontrolliertes Verhalten** einer Person mit Zugang zum Kind
- Die **plötzliche Verweigerung von Zugang zu einem Kind** im Kontext bereits **vorliegender Hinweise** auf eine Gefährdung
- Elterliche **Verantwortungsabwehr** und **Ablehnung von Hilfen** bei deutlichen **Hinweisen** auf eine **Kindeswohlgefährdung**

Vorgehen bei **akuter** Gefährdung

Anzeichen einer akuten Gefährdung



Sofortige Information des Jugendamtes
ggfs. ohne Zustimmung, aber nicht ohne Wissen der Eltern
(sofern dies keine Gefährdung bedeutet)

Wohnsitz des Kindes/Jugendlichen im Kreisgebiet



Kreisjugendamt

in Soest, Lippstadt, Warstein



Stadtjugendamt

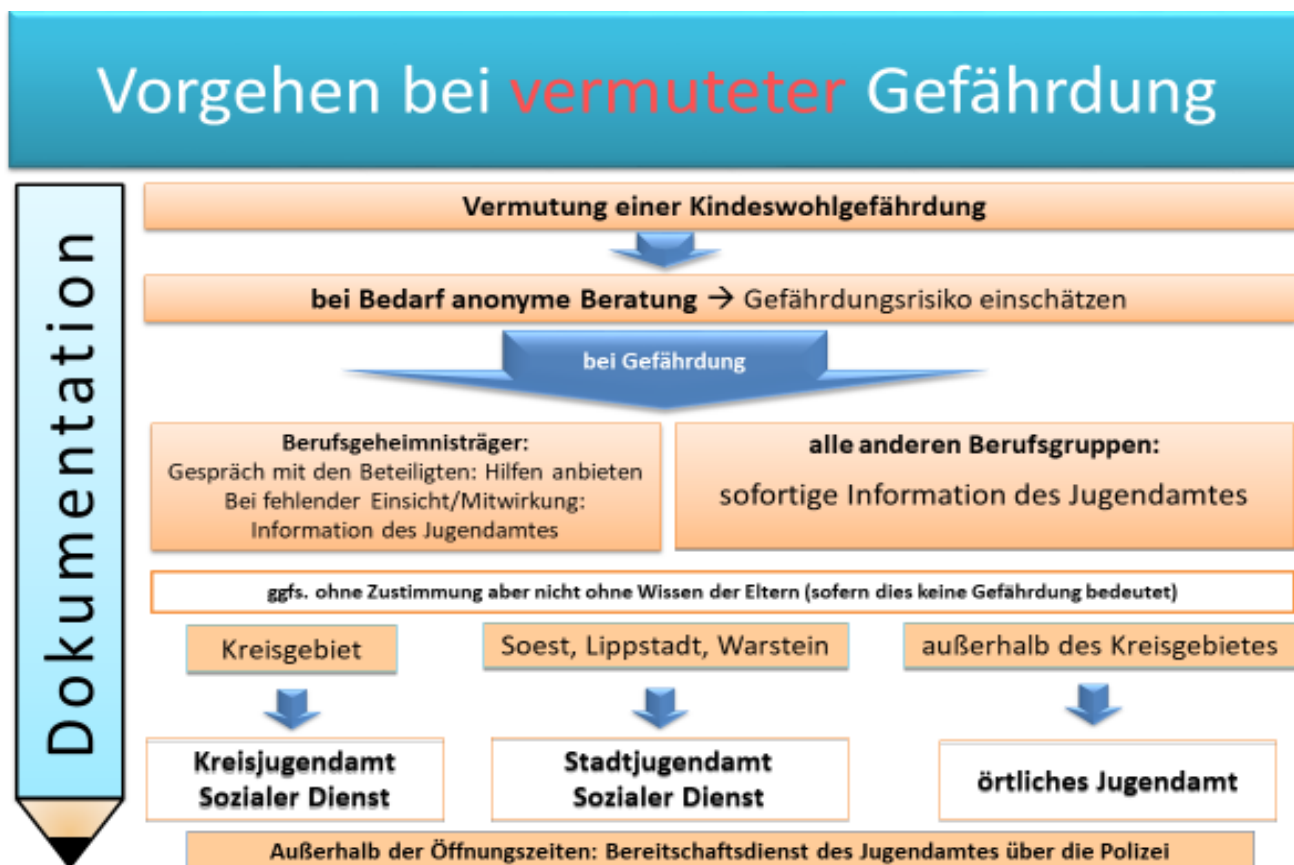
außerhalb des Kreisgebietes



örtliches Jugendamt

Außerhalb der Öffnungszeiten: Bereitschaftsdienst des Jugendamtes über die Polizei

3.2 Vermutete Gefährdung



4. Ansprechpersonen im Kreis Soest

Ansprechpersonen im Kreisgebiet Soest

Anonyme Fachberatung bei vermuteter Gefährdung	Unterstützung/Beratung (einsichtige, kooperative Eltern)	Meldung einer Gefährdung (mangelnde Kooperation der Eltern)
↓ Kreis Soest Fachberatung Kinderschutz Fr. Hitzke 02921/30-2807	↓ Regionaler Sozialdienst (RSD) 02921/30-0	↓ Fachdienst I: Werl, Wickede, Ense: 02921/30-2579 Fachdienst II: Lippetal, Welver, B. Sassendorf, Möhnesee: 02921/30-2297 Fachdienst III: Geseke, Erwitte, Anröchte, Rüthen: 02921/30-3242
Stadt Lippstadt Fachberatung Kinderschutz Fr. Werner 02941/980-726	Kommunaler Sozialdienst (KSD) 02941/980-0	
Stadt Soest Fachberatung Kinderschutz Fr. Dannhausen 02921/103-2337	Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) 02921/103-0	
Stadt Warstein Fachberatung Kinderschutz Hr. Plenge 02902/ 81313	Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) 02902/81-0	

5. Gespräche mit Eltern bei einer vermuteten Gefährdung²

Grundhaltung³

Balance zwischen Einfühlung und Distanz (verstehen, aber nicht einverstanden sein, Haltung klar vermitteln)

Wertfreie Herangehensweise, d.h. klare sachliche Beschreibung der Beobachtungen (Keine Anschuldigungen, keine Vorwürfe)

Wertschätzung, vertrauensvoller Ansatz (Respektvolle Anerkennung der Elternrolle)

Perspektive der Eltern einnehmen (Not der Eltern wahrnehmen und anerkennen)

Offenheit (Eigene Handlungsschritte nachvollziehbar darstellen, Grenzen aufzeigen)

Grundlagen der Gesprächsführung

In jedem Gespräch sind sowohl sachliche Informationen als auch Beziehungsbotschaften enthalten. Beachten Sie folgende Gesprächsregeln:

Gespräche vorbereiten, Gesprächsleitfaden nutzen : Schwierige Gespräche sollten gut vorbereitet werden. Nehmen Sie sich Zeit für die Begrüßung, den Hauptteil, den Gesprächsabschluss und die Nachbereitung.

Atmosphäre: Achten Sie auf die Rahmenbedingungen des Gesprächs! (nicht zwischen Tür und Angel)

Rollenklärung: eigene Gefühle im Vorfeld reflektieren, eigene Grenzen und Möglichkeiten kennen

„**Türöffner**“: positiven Einstieg suchen, z.B. Erscheinen/Gesprächsbereitschaft der Eltern wertschätzen

Ich-Botschaften verwenden: Ich-Botschaften sind weniger anklagend als Du-Botschaften.

„Mir ist aufgefallen, dass ...“, „Ich bin besorgt um ...“

Offene Fragen stellen: Fragen offen, positiv, wertfrei und verständlich formulieren.

„Wie gehen wir weiter vor? Was schlagen Sie vor? Was haben Sie für einen Standpunkt dazu? Was wurde Ihnen in der Beratungsstelle angeboten?“

Fragentypen die Sie vermeiden sollten! (mit solchen Fragen bringen Sie die Eltern in Bedrängnis):

→ Warum-Fragen, Suggestivfragen = Antworten in den Mund legen, Fragen mit Vorannahmen/ Unterstellungen, Fragewiederholungen, Vorwürfe, Bewertungen, Drohungen

Aktives Zuhören: Sorgen und Ängste der Eltern wahrnehmen und verstehen

² nach Dresdner Kinderschutzordner, Netzwerk für Kinderschutz und Frühe Hilfen, 2013

³ nach Landeshauptstadt Dresden: Handlungsempfehlung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. 2. überarbeitete Auflage 2011 (in Zusammenarbeit mit dem Universitätsklinikum Carl Gustav Carus)

Lösungsorientierung: Bleiben Sie nicht auf das Problem fokussiert, helfen Sie den Eltern auf die Lösungs-seite.

Mögliche Grenzen des Gespräches akzeptieren: Nicht „mit dem Kopf durch die Wand“

Konkrete Gesprächsbausteine⁴

Die Gründe für das Gespräch klar benennen und eigene Sorge formulieren : „ich bin in Sorge um Ihr Kind, weil ich beobachtet habe, dass...“

Normalisieren: Kinder sind herausfordernd : „Es gibt viele Eltern, die hin und wieder an ihre Grenzen stoßen.“

Verdacht klar benennen/Aufzeigen von Konsequenzen : „Ich vermute, dass...“
„Ich bin verpflichtet zu handeln, so dass ich mir keine Sorgen um das Kind mehr machen muss...“

Haltung der Eltern dazu erfragen : „Wie sehen Sie das?“

Herausarbeitung des Unterschiedes in der Wahrnehmung : Ich verstehe, was Sie meinen, ich sehe das etwas anders/ich vermute eher, dass...“

Gemeinsames Ziel annehmen: Schutz und gute Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes

„Sie wollen, dass es Ihrem Kind gut geht, dies ist auch mein Anliegen.“

Verantwortung klar vermitteln : „Es ist trotzdem wichtig, dass Sie in solchen Momenten die Bedürfnisse des Kindes wahrnehmen.“

„Es ist Ihre Aufgabe als Mutter/Vater für das körperliche und seelische Wohl des Kindes zu sorgen.“

Stärken abfragen und gemeinsam Ideen für Verbesserung der Situation entwickeln : „Wie sahen schöne gemeinsame Zeiten aus? Steht Ihnen jemand zur Seite?“

Hilfsmöglichkeiten aufzeigen und Ansprechpersonen benennen bzw. Kontakt vermitteln

„In Ihrem Fall kann ich mir gut vorstellen, dass Ihnen ... hilft.“

Bedürfnisse des Kindes gemeinsam reflektieren : „Können Sie sich vorstellen, was Ihr Kind jetzt brauchen könnte?“

Klare verbindliche Vereinbarung über das weitere Vorgehen : „Wir haben jetzt vereinbart, dass Sie am ... das nächste Mal zu mir kommen und dass Sie bis dahin ... machen.“

⁴ nach Landeshauptstadt Dresden: Handlungsempfehlung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. 2. überarbeitete Auflage 2011

6. Verbindliche Absprachen zur Abwendung einer Gefährdung

Verbindliche Absprachen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung	
1. Grunddaten	
Einrichtung	
Name der Einrichtung/Fachkraft	
Anschrift	
Telefon	
Eltern/ Sorgeberechtigte	
Namen	
Anschrift	
Telefon	
für Kind/Jugendliche(n):	
Name	
Geburtsdatum	
Anschrift	
2. In welcher Weise ist das Kindeswohl gefährdet?	
3. Zur Wiederherstellung des Kindeswohls werden folgende Vereinbarungen getroffen:	
1. Das ist zu tun:	
2. Wer:	
3. Bis zum:	
4. Kontrolle der Vereinbarungen:	
- Folgendes wird kontrolliert:	
- Datum:	
- durch:	
Die Kontrolle endet, wenn alle Beteiligten darin übereinstimmen, dass das Kindeswohl nicht mehr gefährdet ist.	

5. Bei Nichteinhaltung der Vereinbarungen

informiert (Name):

wen: (Name):

6. Beschreibung der angestrebten Situation (Ziel):

Wir stimmen der Vereinbarung zu:

Unterschriften:

Eltern/Sorgeberechtigte:

Einrichtung:.....

soweit möglich, Kind/Jugendlicher:.....

Sonstige:.....

Überprüfung der Vereinbarungen:

Datum:

Wer:

Ergebnis der Überprüfung:

Neue Kontrollvereinbarungen

Keine neuen Vereinbarungen, aber Hilfen/Maßnahmen werden fortgesetzt

Keine weiteren Maßnahmen notwendig

Schutzmaßnahmen nicht ausreichend, weitere Stellen müssen informiert werden

Schweigepflichtentbindung

Hiermit entbinde ich, _____

geboren am _____

Herrn/Frau _____

von der Schweigepflicht gegenüber _____

Ort, Datum

Unterschrift

7. Meldebogen

Meldung an das Jugendamt über eine Kindeswohlgefährdung	
Einrichtung	
Ansprechpartner/in	
Telefon	
Minderjährige/r	
Name	
Geburtsdatum	
Anschrift	
Telefon	
Eltern	
Name	
Anschrift	
Telefon	
Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung	
<i>Was wurde wann von wem beobachtet?</i>	
Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos	
Bereits getroffene und für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen	
Ergebnis der Beteiligung der Eltern/Sorgeberechtigten, sowie des Kindes/Jugendlichen	
Beteiligte Fachkräfte des Trägers, insoweit erfahrene Fachkraft, ggf. bereits eingeschaltete Träger von Maßnahmen	
Weitere Beteiligte oder Betroffene	